

# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 013D "Kreisel Auestraße / K 2" der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne

1.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf	2
1.1	Rechtgrundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf	3
1.3	Ergebnis von frühzeitiger Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß (§3 Abs.1 bzw. §4 Ab BauGB)	
1.4	Ergebnis von Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß (§3 Abs.2 bzw. §4 Abs.2 BauGB)	7
1.5	Satzungsbeschluss	8
2.	Ziel der Planung, Erfordernis der Planaufstellung	8
3.	In Betracht kommende sich wesentlich unterscheidende Lösungen	9
4.	Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes	9
5.	Aktuelle planungsrechtliche Situation	12
5.1	Flächennutzungsplan der Stadt Speyer	12
5.2	Bebauungspläne Nr. 13 S "Schlangenwühl Süd" und Nr. 13 N "Schlangenwühl - Nord"	12
5.3	Fachplanung – Rheinhauptdeich	13
6.	Beschreibung der Maßnahme	13
7.	Geplante Festsetzungen	15
7.1	Verkehrsflächen und Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)	
7.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landsch (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) / Öffentliche Grünfläche zweckbestimmung Vekehrsbegleitg (§ 9 Abs.1 Nr. 15) / Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstig Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a und B)	rün gen
7.3	Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ Abs. 1 a BauGB)	
8.	Technische Infrastruktur	16
8.1	Entwässerung	16
8.2	Leitungen	16
9.	Immissionsschutz	16
10.	Bodenschutz	17
11.	Hochwasserschutz	17
12.	Bodenordnende Maßnahmen und Kosten	17
13.	Landschaftsplan	17
14.	Umweltbericht	19
Anlage	1: Bauentwurf Kreisverkehrsanlage Auestraße / K2, Schönhofen Ingenieure, Kaiserlaute	∍rn,

gründung Seite 2

#### 1. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF

#### 1.1 RECHTGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58, BGBI. III 213-1-6).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2007 (GVBI. 2007 S. 105).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) Geltung ab 22.03.1974, neu gefasst durch Bek. v. 26. 9.2002 (BGBI I 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 23.10.2007 (BGBI I S. 2470).

Bundesnaturschutzgesetz – (**BNatSchG**) vom 25.03.2002 (BGBI. I. Nr.22 S. 1193), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBI. 2007 Teil I Nr. 63, S. 2873), zuletzt geändert durch Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), Zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBI. I 3214).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) vom 28.09.2005 (GVBI 2005, S. 387).

Landesabfallwirtschaftsgesetz (**LAbfWG**) vom 2.4.1998 (GVBI. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.2005 (GVBI. 2005, S. 302).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) i.d.F. vom 22. Januar 2004 (GVBI 2004 S. 54).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986).

Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (**DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBI 1978, S. 159), geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und –pflegegesetzes vom 26.11.2008.

Gemeindeordnung (**GemO Rhl.-Pf**.) Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), Gesetz vom 2.3.2006, (GVBl. S. 57).

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung (**16. BlmSchV**), geändert durch Art. 3 G v. 19.9.2006 I 2146.

#### 1.2 VERFAHRENSABLAUF

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 D "Kreisel Auestraße / K 2" wurde am 20.11.2007 durch den Stadtrat gefasst. Dies wurde im Amtsblatt 033/2008 am 18.07.2008 veröffentlicht. Gleichzeitig wurde beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 13 D "Kreisel Auestraße / K 2" sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 13 S "Schlangenwühl – Süd" und Nr. 13 N "Schlangenwühl – Nord" in den entsprechenden Teilbereichen ersetzt werden.

# 1.3 ERGEBNIS VON FRÜHZEITIGER BÜRGER- UND TRÄGERBETEILIGUNG GEMÄß (§3 ABS.1 BZW. §4 ABS.1 BAUGB)

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 033/2008 am 18.07.2008. Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 D "Kreisel Auestraße / K2" konnte in der Zeit vom 28.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008 in der Verwaltung eingesehen werden.

Während dieser Frist wurden keine Anregungen vorgetragen.

Gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 18.07.2008 aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, sowie erste Anregungen vorzubringen.

Die vorgetragenen Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt.

#### ANREGUNGEN ZU DEN AUSGLEICHSFLÄCHEN UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

- 1. Die Abteilung Stadtgrün weist darauf hin, dass der Verlust von Bäumen und Ausgleichsflächen in einem entsprechenden Ausgleich münden muss.
- 2. Von Seiten der Abteilung Bauverwaltung wird im Hinblick auf einen Naturschutzfachlichen Ausgleich vorgeschlagen, die restliche Ausgleichsfläche intensiver zu bepflanzen. Ferner wird eine Bepflanzung des Innenteils des Kreisels angeregt.
- 3. Die untere Naturschutzbehörde regt an, für die Überbauung der Ausgleichsfläche an anderer standörtlich geeigneter Stelle einen gleichartigen Wiesen- und Gehölzbestand mindestens in der Größenordnung der beeinträchtigten Flächen aufzubauen. Auch für den Eingriff in den Vegetationsbestand durch den Bau des Kreisels ist im Verhältnis 1:1 eine Ausgleichsfläche bereitzustellen. Der Beirat für Naturschutz regt an, als Ausgleich Kompensationsflächen vorzusehen, die in ihrer Biotopentwicklung ebenso weit fortgeschritten sind wie die überplanten Flächen. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre der Flächenausgleich nicht nur 1:1, sondern mit einem höheren Ansatz zu erbringen, welcher der entstehenden Entwicklungsverzögerung Rechnung trägt. Eine Anerkennung der neu entstehenden Grünflächen auf den geplanten Verkehrsinseln und ihre Verrechnung zur Kompensation wegfallender Ausgleichsflächen wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde und Beirats des Beirats für Naturschutz als kritisch angesehen, da sie nicht die erforderlichen Biotopfunktionen der verloren gehenden Vegetationsbestände ersetzen.
  - Von Seiten der Abteilung Bauverwaltung wird bezüglich der benötigten externen Ausgleichsflächen auf eine bereits als ökologische Ausgleichfläche angelegte Vorratsfläche im Bebauungsplangebiet Schlangenwühl-Süd in der Gewann "Im Geißhorn" verwiesen.
- 4. Nach Anregungen der unteren Naturschutzbehörde soll bei der Ermittlung der Flächengröße der Ausgleichsflächen der Zeitfaktor für die Erreichung einer gleichwertigen Biotopstruktur berücksichtigt werden. Die Maßnahme soll daher bereits im Herbst 2008 hergestellt werden, damit rechtzeitig Ersatzbiotope für die zerstörten Lebensräume mit Beginn der Brutzeit im Frühjahr 2009 besiedelt werden können. Diesbezüglich wird durch die untere Naturschutzbehörde auch angeregt, dass der Landschaftsplan einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen enthalten soll und verbindliche Aussagen zur Flächenverfügbarkeit macht.
- 5. Folgende Festsetzungen werden durch den Beirat empfohlen:
  - bei Neuanlage von Grünland: Auftrag von standortgerechtem Heudrusch, ggf. ergänzt durch kräuterreiche, standortgerechte Einsaat autochthonen Saatguts
  - Pflege durch Heumahd, also Mahd mit Abtransport des M\u00e4hguts, da einfaches Mulchen nicht zu artenreicher Wiesenvegetation f\u00fchrt
- 6. Durch die untere Naturschutzbehörde wird angeregt, dass der Landschaftsplan Angaben zur Bedeutung der Biotopbestände im Untersuchungsraum für den Artenschutz auf der Grundlage des Artenschutzrechts beinhalten soll.

#### Beschluss

- 1. Um einen naturschutzfachlichen Ausgleich zu erzielen, wurden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert.
- 2. Eine intensivere Bepflanzung der restlichen Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes Schlangenwühl Nord widerspricht den innerhalb dieses Bebauungsplans enthaltenen Entwicklungszielen.



3. Die in Anspruch genommenen Flächen werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Eine Verrechnung von neu entstehenden Grünflächen auf den geplanten Verkehrsinseln und wegfallenden Ausgleichsflächen erfolgt nicht.

Der Verlust des Straßenrandgrüns wird mit Flächen gleichen Typs kompensiert.

Hinsichtlich des Verlustes der Bäume erfolgt außerhalb des Plangebiets ein Teilausgleich.

Die Möglichkeit einer Integration der Fläche in der Gewanne " Im Geißhorn" in die Eingriffsausgleichsbilanzierung ist bis zur Offenlage abschließend zu prüfen.

- 4. Alle zur Grüngestaltung vorgesehenen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Kreisverkehrs anzulegen.

  Die Umwandlung der Acker- zu Wiesenfläche im "Kirchengrün" müsste spätestens im Herbst nach Baubeginn des Kreisels erfolgen.
- 5. Bei Inanspruchnahme der Fläche "Im Kirchengrün" ist die bisher ackerbaulich genutzte Fläche in Extensivgrünland (wechselfeuchte Wiese bzw. Stromtalwiese) umzuwandeln und dauerhaft extensiv zu pflegen.
- 6. Angaben zur Bedeutung der Biotopbestände und Ausführungen zum Artenschutz sind im Landschaftsplan enthalten.

#### Begründung

Landschaftsplan und Umweltbericht lagen im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch nicht vor. Vielmehr ist es Ziel dieser Verfahrensschritte im Rahmen des Scopingverfahrens Anregungen zum Prüfumfang und zu den erforderlichen Inhalten, vor allem des Umweltberichts, zu erhalten. Mittlerweile wurde der Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan erarbeitet.

- zu 1: Um einen naturschutzfachlichen Ausgleich zu erzielen wurden durch die Landschaftsplanerin entsprechende Festsetzungen erarbeitet. Hierbei werden Maßnahmen, welche sowohl den Verlust der Ausgleichsfläche als auch den Verlust der Bäume kompensieren, vorgeschlagen. Sie wurden vollinhaltlich in den Bebauungsplan integriert.
- zu 2: Um einen Teilausgleich für den Verlust der Baumstandorte zu erzielen, wurden drei Bäume in den jeweils gehölzfreien Flächen der Ausgleichfläche nördlich des Kreisels vorgesehen (siehe auch Punkt 3). Eine intensivere Bepflanzung dieser Ausgleichsfläche soll jedoch nicht vorgenommen werden, da dies dem ursprünglichen Entwicklungsziel, nach welchem die Fläche nur zu ca. 30 % mit Baum- und Straucharten zu bepflanzen ist und ansonsten der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen ist, widerspricht. Eine weitere Anpflanzung von Gehölzen sollte nicht erfolgen.
- zu 3: Hinsichtlich des Ausgleichs ist folgendes Vorgehen geplant:

Der Verlust von 1130 m² des Vegetationstyps Straßenrand wird durch die Vorgabe der Begrünung des straßenbegleitenden Flächen und der Kreismitte (insgesamt 1.990 m²) ausgeglichen.

Auf der Grundlage von § 1a Abs.3 Satz 4 BauGB kann der erforderliche Ausgleich durch Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen realisiert werden.

Da sich innerhalb des Plangebiets nur beschränkte räumliche Möglichkeiten zum Ausgleich bieten und auch die nähere Umgebung bereits vollständig überplant ist, so dass auch eine Erweiterung des Plangebietes diesbezüglich nicht zum Erfolg führen würde, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Hierzu sollte ursprünglich eine Fläche des Gewanns "Im Kirchengrün" herangezogen werden. Als Kompensation für den Verlust von 740 m² Wiesenfläche und 390 m² Gehölzfläche soll auf dieser externen Ersatzfläche eine 1.130 m² große Fläche in Extensivgrünland (wechselfeuchte Wiese bzw. Stromtalwiese) umgewandelt werden. Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme würde sich im gleichen Naturraum wie der Eingriff befinden; in diesem Naturraum (Aue) entspräche die Entwicklung von Extensivgrünland dem Leitbild der Landschaftsentwicklung. Die in Anspruch genommenen Flächen würden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die überplante Ausgleichsfläche wurde erst vor rund 10 Jahren angelegt, so dass die noch verhältnismäßig jungen Grünstrukturen in ihrer ökologischen Wertigkeit noch nicht so hoch einzustufen sind, als dass ein höherer Ausgleich gerechtfertigt wäre. Ingesamt würde den Anregungen der unteren Naturschutzbehörde und des Beirats für Naturschutz Rechnung getragen: Wiesen und Gehölzflächen werden mit Flächen aus dem gleichen Naturraum verrechnet. Eine Verrechnung von neu entstehenden Grünflächen auf den geplanten Verkehrsinseln und wegfallenden Ausgleichsflächen erfolgt nicht. Lediglich der Verlust des Straßenrandgrüns wird mit Flächen gleichen Typs kompensiert

Alternativ könnte auch die durch die Bauverwaltung vorgeschlagene Fläche in die Bilanzierung mit eingestellt werden. Die Fläche befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Schlangenwühl – Süd in der Gewanne "Im Geißhorn". Festegesetzt ist ein Mischgebiet. Auf der Fläche befindet sich jedoch kein Baufenster, ferner ist sie an keine öffentliche Erschließungsanlage angebunden, so dass eine Bebauung im Sinne eines Mischgebiets nicht möglich wäre. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Schlangenwühl - Süd. Bei der Herstellung der Ausgleichsflächen wurde auch diese Fläche im Sinne einer Ausgleichsfläche hergestellt. Das Gelände gehört der Weisenhausstiftung. Der Nutzung dieser Fläche als Ausgleichsfläche wurde gemäß Aussagen der Bauverwaltung bereits zugestimmt. Abschließend müsste die Fläche jedoch noch durch die Landschaftsplanerin auf ihre ökologische Wertigkeit und ihre spezielle Eignung hin untersucht werden. Auch das Verhältnis des Ausgleichs müsste noch ermittelt werden. Da die Fläche "Im Geißhorn" für den gesamten Ausgleich nicht groß genug ist, müsste die verbleibende Fläche zusätzlich innerhalb der Gewanne "Im Kirchengrün" realisiert werden.

Da es sich bei beiden Flächen um von Seiten der Stadt zur Verfügung gestellte Flächen handeln würde und die Fläche "Im Kirchengrün" sicher zur Verfügung steht, ist die Verwirklichung des Ausgleichs auf jeden Fall gewährleistet. Bis zur Offenlage ist zu prüfen, ob die Fläche in der Gemarkung "Im Geißhorn" mit in die Bilanzierung eingestellt werden soll.

5 bestehende Bäume fallen durch den Bau des Kreisels weg, zusätzlich können in der Auestraße 5 im Bebauungsplan Schlangenwühl - Nord festgesetzte Baumstandorte nicht mehr verwirklich werden.

Um einen Teilausgleich für den Verlust der Bäume zu erwirken, wird ein Baum in der Mitte des Kreisels festgesetzt. Drei weitere Bäume sollen außerhalb des Geltungsbereichs in der benachbarten Ausgleichsfläche verwirklicht werden. Die Bäume wurden an den Stellen verortet, an denen sich keine Gehölzstrukturen befinden. Weitere Baumstandorte sollen in dieser Fläche nicht vorgesehen werden, da dieser Fläche gemäß Entwicklungsziel des Bebauungsplanes Schlangenwühl - Nord ein Offenlandcharakter zukommen soll. Dieses Ziel würde durch das Anpflanzen weiterer Bäume unterlaufen.

Die Umwandlung der derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in Extensivgrünland stellt einen multifunktionalen Ausgleich dar.



Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktionen, womit eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens erfolgt. Zudem werden wertvolle Biotop- und Habitatfunktionen entwickelt, die einen Ersatz für den Verlust von Wiesen- und Gehölzflächen darstellen, so dass der Verlust der Baumstandorte insgesamt betrachtet zwar nicht gleichartig, jedoch gleichwertig ausgeglichen wird.

- zu 4: Eine Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes noch in diesem Herbst ist nicht möglich, da erst Anfang des nächsten Jahres mit der Rechtskraft des Bauleitplanes gerechnet wird. Die Festsetzungen zu den Grünordnerischen Maßnahmen treten erst mit Rechtskraft des Bebauungsplans in Kraft.
  - Hinsichtlich der Verwirklichung der Maßnahmen trifft der Landschaftsplan die Aussage, dass alle zur Grüngestaltung vorgesehenen Maßnahmen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Kreisverkehrs anzulegen sind. Diese Vorgabe ist realistisch, ihr kann gefolgt werden. Da der Zeitpunkt der Rechtskraft eines Bebauungsplanes nie ganz genau vorhergesehen werden kann, ist durch die Festlegung des Zeitraumes von einem Jahr gewährleistet, dass die grünordnerischen Maßnahmen noch zeitnah umgesetzt werden, die entsprechenden Vegetationsperioden jedoch abgewartet werden können.
  - Bezüglich der Ausgleichsfläche "Im Kirchengrün" ist innerhalb des Landschaftsplanes ausgeführt, dass die Umwandlung der Ackerzu Wiesenfläche spätestens im Herbst nach Baubeginn des Kreisels erfolgen muss. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die unmittelbar auf den Baubeginn folgende entsprechende Vegetationsperiode genutzt wird.
  - Da ausschließlich Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden überplant werden, ist von deren Verfügbarkeit auszugehen.
- zu 5: Im Falle der Inanspruchnahme der Fläche "Im Kirchengrün" hat die Landschaftsplanerin bezüglich der Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche in dieser Gewanne einen Festsetzungsvorschlag dahingehend unterbreitet, dass die bisher ackerbaulich genutzte Fläche in Extensivgrünland (wechselfeuchte Wiese bzw. Stromtalwiese) umgewandelt werden soll und dauerhaft extensiv zu pflegen ist. Diese recht übergeordnet gehaltene Festsetzung steht den Vorschlägen des Beirats für Naturschutz nicht entgegen.
  - Die Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen auf der Fläche "Im Kirchengrün" erfolgen derzeit schrittweise, je nach Ausgleichsbedarf der zu realisierenden Bebauungspläne. Die Realisierung und die Pflege der Flächen wird fachgerecht durch die Stadtgärtnerei vorgenommen, genauere Festsetzung hierzu sind nicht erforderlich. Die Anregungen des Beirates für Naturschutz werden jedoch im Sinne von Empfehlungen aufgegriffen und in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert.
- zu 6: Der Landschaftsplan wurde inhaltlich in den zum Bebauungsplansplan erarbeiteten Fachbeitrag "Umweltbericht und Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung" integriert. Das Thema Artenschutz wurde in den Kapiteln "Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile" und "Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens" abgearbeitet. Angaben zur Bedeutung der Biotopbestände enthält das Kapitel "Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile".

#### ANREGUNGEN ZUM DEICH UND ZUR ENTWÄSSERUNG

- 1. Die untere Wasserbehörde und die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weisen darauf hin, dass sich das Vorhaben innerhalb einer 150 m breiten Deichschutzzone nach § 15 Rheindeichordnung befindet. In dieser Schutzzone sind Grabungen, Bohrungen, das Verlegen von unterirdischen Leitungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die die Deichsicherheit beeinträchtigen können, nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde zulässig. Auch die vorgesehene Bepflanzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Rheindeichordnung mit den Wasserbehörden abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Maßnahmen in der Deichschutzzone eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nicht ersetzen.
- Die SWS regen an, die Versickerungsmöglichkeit zu prüfen. Ferner wird angeregt Aussagen über die Belastung des anfallenden Niederschlagswasser zu treffen.
- 3. Die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz macht darauf aufmerksam, dass mit der geplanten breitflächigen Versickerung über die Bankette vom Grundsatz her zwar Einverständnis besteht, das Entwässerungskonzept jedoch noch im Hause der SGD abzustimmen sei. Schäden an Dritten (z.B. Nachbargrundstücke, Rheinhauptdeich) durch die vorgesehene Entwässerung müssen ausgeschlossen werden.

#### Beschluss

- 1. Die Anregungen hinsichtlich der Rheindeichordnung werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
- Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, die Möglichkeit zur Versickerung wurde bereits im Rahmen der technischen Planung geprüft.
- Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, die Entwässerung wurde zwischenzeitlich mit der zuständigen Stelle der SGD Süd abgestimmt.

#### Begründung

- zu 1: Die Rheindeichordnung kann auf bauplanungsrechtlicher Ebene nicht abschließend vollzogen werden, sie muss jedoch für alle weiteren Planungsebenen Beachtung finden. Damit auch die nachfolgenden Planungsebenen zur Beachtung der Rheindeichordnung angehalten sind, werden die Anregungen in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert. Zudem wurde das entsprechende Schreiben an die für die technische Planung zuständige Stelle weitergeleitet.
- zu 2: Die Möglichkeit zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurde bereits im Rahmen der technischen Planung geprüft. Es ist vorgesehen, die Geh- und Radwegfläche im Nordwestlichen Bereich über das Bankett in der Grünfläche zu versickern. Die Fahrbahn soll, wie im Bestand auch, an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden. Eine Versickerung des hier anfallenden Wassers soll aus Gründen des Deichschutzes und wegen der zu erwartenden Schadstoffbelastung (Erhöhter Reifenabrieb im Kurvenbereich, Tausalz, erhöhte Gefahr verlorener Ladung im Kreisel) nicht erfolgen.



zu 3: Die Grundzüge der Entwässerung wurden der SGD bei einem Gespräch erläutert. Folgendes ist vorgesehen:

Die Kreiselfahrbahn soll an die vorhandenen Kanalanschlüsse angeschlossen werden. Der Rad- und Gehweg auf der südwestlichen Seite hat Gefälle zur Fahrbahn. Der nordwestliche Geh- und Ragweg soll in die benachbarte Ausgleichfläche, welche sich in städtischem Eigentum befindet, entwässert werden. Dies steht der Zielsetzung der Ausgleichsfläche nicht entgegen.

Von Seiten der SGD wurde Zustimmung signalisiert.

#### **ANREGUNGEN ZU DEN ALTLASTEN**

Die untere Wasserbehörde führt noch einmal aus, dass das Vorhaben im Abstrom der Grundwasserverunreinigung "Speyer West" liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte beim Bau des Kreisels eine Grundwasserhaltung notwendig werden, die erforderlichen Genehmigungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der SGD – Süd einzuholen sind.

#### **Beschluss**

Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig. Entsprechende Ausführungen waren bereits in der Begründung und in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.

#### Begründung

Das Gelände befindet sich im Abstrom des ehemaligen "Richtberggeländes". Die Fa. Richtberg war seit 1938 als Holzverarbeitungsbetrieb gemeldet, bis ca. 1975/1976 wurde dort auch imprägniert, u. a. Eisenbahnschwellen. Altlastentechnisch dürfte der Straßenbereich nicht betroffen sein, da die belastete Fläche etwas weiter südlich liegt. Sollte jedoch eine Grundwasserhaltung notwendig werden, sind die erforderlichen Genehmigungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der SGD – Süd einzuholen.

#### ANREGUNGEN ZU VORHANDENEN UND GEPLANTEN LEITUNGEN

- 1. Die Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland machen darauf aufmerksam, dass sich Telekommunikationslinien im Planbereich befinden. Es wurden jeweils Pläne mit den vorhandenen Anlagen überreicht.
  - Durch die Deutsche Telekom AG wird ausgeführt, dass u. a. bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden
  - Von Seiten Kabel Deutschlands wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Auch die Stadtwerke Speyer weisen darauf hin, dass die Lage der vorhandenen Kabeltrassen zu beachten ist.
- 2. Die Stadtwerke Speyer machen darauf aufmerksam, dass es beabsichtigt ist, im Bereich der Gasversorgung eine Mitteldruckleitung um ca. 30 m aus dem Kreisel in Richtung Klärwerk zu verlängern. Eine bestehende Mitteldruckleitung Gasmessstelle muss kostenpflichtig aus dem Neubaubereich verlegt werden. Des weiteren teilen die Stadtwerke mit, dass es beabsichtigt ist zwei Fernwärmeleitungen in den Bereich des Kreisels einzubringen.

#### Beschluss

- 1. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend den Anregungen der Deutschen Telekom AG und Kabel Deutschlands ergänzt.
- 2. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange müssen jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt werden.

#### Begründung

- zu 1: Die Anregungen zu den bestehenden Leitungstrassen können auf bauplanungsrechtlicher Ebene nicht geklärt werden und müssen im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden. Damit jedoch auch die nachfolgenden Planungsebenen Kenntnis von den Belangen der Deutschen Telekom AG, Kabel Deutschlands und den Stadtwerken Speyer erlangen, werden die Anregungen zu den vorhandenen Leitungstrassen in die Hinweise zum Bebauungsplan (siehe Nr. A 11) integriert. Zudem wurden die entsprechenden Schreiben inklusive Lageplänen (soweit übergeben) an die für die technische Planung zuständigen Stellen weitergeleitet.
- zu 2: Der Baubeginn wird rechtzeitig angezeigt. Der Unternehmer muss die Planunterlagen der Stadtwerke einholen. Eine Baustelleneinweisung ist vorgesehen. Der Bau eines Kreisverkehrsplatzes steht der Verlegung der Fernwärmeleitung nicht entgegen, es wird davon ausgegangen, dass von Seiten der Stadtwerke im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig geeignete Pläne vorgelegt werden und die Verlegung sämtlicher Leitungen auf die Planung des Kreisels abgestimmt wird.

#### ANREGUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

Die SWS machen darauf aufmerksam, dass die Zugänglichkeit der vorhandenen Schachtbauwerke durch den Planer zu überprüfen ist, so dass in Zukunft keine Behinderung des Straßenverkehrs durch Wartungs- und Reinigungsarbeiten erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass alle bestehenden Gas- und Wasserschieberkappen kostenpflichtig auf die neue Höhe anzugleichen sind.

#### Beschluss

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die Zugänglichkeit der Schächte wurde durch den Planer beachtet. Auch die Frage der Übernahme von Kosten kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden.

#### Begründung

Die Zugänglichkeit der Schächte wurde zwischen EBS und dem Planungsbüro abgestimmt.

Es ist vorgesehen, dass zur Wartung des östlichen Schachts das Fahrzeug auf der Grünfläche daneben stehen muss.



Auf Basis der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde der Entwurf zum Bebauungsplan zwischenzeitlich wie folgt fortgeschrieben:

#### **PLANZEICHNUNG**

• Die Festsetzungen zur Grüngestaltung und hinsichtlich des Ausgleichs wurden verfeinert.

#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die textlichen Festsetzungen wurden hinsichtlich der grüngestalterischen Maßnahmen ergänzt.

#### HINWEISE ZUM BEBEBAUUNGSPLAN

Die Hinweise zum Bebauungsplan wurden um Empfehlungen bezüglich der Begrünung, den vorhandenen Leitungen und der Deichanlage vervollständigt.

#### **BEGRÜNDUNG**

Die Begründung wurde um den kombiniertem Umweltbericht und um Ausführungen zum Landschaftsplan ergänzt.

#### 1.4 ERGEBNIS VON BÜRGER- UND TRÄGERBETEILIGUNG GEMÄß (§3 ABS.2 BZW. §4 ABS.2 BAUGB)

Die Auswertung der Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren erfolgte in den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses bzw. des Stadtrates am 29.10.2008 bzw. 04.11.2008. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 049/2008 am 07.11.2008. Der Planentwurf der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 037 F "Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung" (Verlängerung der Stockholmer Straße II) konnte in der Zeit vom 17.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008 in der Verwaltung eingesehen werden.

Während dieser Frist wurden keine Anregungen vorgetragen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 12.11.2008 aufgefordert, Anregungen zur Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 037 F "Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung" (Verlängerung der Stockholmer Straße) bis zum 17.12.2008 zu äußern.

Folgende Anregungen wurden vorgetragen.

#### ANREGUNGEN ZUR LAGE DER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Der Landesbetrieb Mobilität hat Bedenken, dass durch die Ausgleichsmaßnahme im "Kirchengrün" die Maßnahme "A 61 Abschnitt B Mutterstadt bis Landesgrenze, Ausbau auf 6 Fahrstreifen" des Landesbetriebs Mobilität Speyer Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern berührt wird.

An der Lage der Ausgleichsflächen wird festgehalten. Der Ausbau der A 61 wird hierdurch nicht berührt.

Die Fläche, auf welche die Stadt Speyer hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen zurückgreift, liegt ganz im Süden der Gewanne Kirchengrün. Sie grenz nicht, wie durch den Landesbetrieb Mobilität angenommen, an die A61 an. Es handelt sich hier um eine intensiv genutzte Ackerfläche, welche sukzessive in Extensivgrünland umgewandelt wird.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche "Im Kirchengrün" erfolgen derzeit schrittweise, je nach Ausgleichbedarf der zu realisierenden Bebauungspläne. Der derzeitige Pächter der Fläche ist damit einverstanden, dass Zug um Zug Ausgleichmaßnahmen auf diesem Grundstück durchgeführt werden. Der genaue Standort der entsprechenden Maßnamen innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche wird erst bei der konkreten Umsetzung durch die Stadtgärtnerei in direkter Absprache mit dem Pächter festgelegt, so dass zum einen die sinnvolle Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen garantiert ist, zum anderen eine wirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Rest-

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet sich in einiger Entfernung von der A 61. Ein Konflikt mit der Erweiterung ist nicht zu erwarten. Auch in den Unterlagen zur Planfeststellung zum Ausbau der A 61 ist nicht erkennen, dass diese Fläche benötigt würde.



#### ANREGUNGEN ZUR SICHERUNG DER BEPFLANZUNG

Die untere Naturschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass die Tatsache, dass sich das Plangebiet in der 150 m breiten Deichschutzzone befindet und dass erst im nachgeordneten wasserrechtlichen Verfahren die geplante Bepflanzung mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt wird, nicht zu einem ersatzlosen Wegfall der Pflanzungen führen darf. Es wird angeregt, dass der Bebauungsplan deshalb verbindliche Regelungen enthalten soll, wie die Pflanzung der Gehölze gesichert wird, sollte es zu Konflikten mit dem Wasserrecht kommen.

#### Beschluss

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der besagt, dass falls im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens Baumstandorte entfallen sollten, Ersatzsatzstandorte bereitzustellen sind.

#### Begründung

Das Plangebiet befindet sich in der 150 m breiten Deichschutzzone nach § 15 Rheindeichordnung. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise. Die erforderlichen Genehmigungen müssen bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Die vorgesehene Bepflanzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Rheindeichordnung mit den Wasserbehörden abzustimmen.

Im Bebauungsplan sind für die Bepflanzung Festsetzungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten getroffen. Es handelt sich bei der Rheindeichordnung jedoch um eine privilegierte Fachplanung. Der Hochwasserschutz hätte im Konfliktfall Vorrang vor den Festsetzungen des Bebauungsplans. Regelungen, die darüber hinaus gehen, können im Bebauungsplan nicht getroffen werden.

Da im Vorfeld jedoch Abstimmungstermine mit der Deichmeisterei und der zuständigen Stelle der SGD – Süd stattfanden und da von beiden Seiten keine Anregungen bezüglich der Bepflanzung geäußert wurden, bestehen keine Hinweise darauf, dass die vorgesehene Bepflanzung nicht ausgeführt werden kann.

Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der besagt, dass falls im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens Baumstandorte entfallen sollten, Ersatzsatzstandorte bereitzustellen sind.

Die Planung wurde auf Grundlage der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren nur geringfügig angepasst. Der Bebauungsplan wurde um Hinweise zur Baumerhaltung ergänzt.

Die Grundzüge der Planung sind jedoch nicht berührt.

#### 1.5 SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 12.03.2009 als Satzung beschlossen. Dies wurde im Amtsblatt vom 15.04.2009 bekannt gemacht.

#### 2. ZIEL DER PLANUNG, ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Im Jahr 2004 wurde durch das Büro Modus Consult, Speyer eine Machbarkeitsstudie für die Kreisstraße K2 erstellt, um zu überprüfen ob die bereits vollzogenen städtebaulichen Entwicklungen im östlichen Stadtgebiet (z.B. Bebauung des alten Landeshafens, Entwicklung des Gebietes Rheinufer Nord) und die für die Zukunft geplanten städtebaulichen Entwicklungen (z.B. Bebauung des Erlusgeländes) an die vorhandene Kreisstraße angeschlossen werden können und ob deren Leistungsfähigkeit in Zukunft noch gewährleistet ist. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten, dass u. a. der Knotenpunkt "Auestraße / K2" bereits im Bestand an der Grenze der Leistungsfähigkeit ist.

Die "Auestraße" erschließt ein großes zusammenhängendes Gewerbegebiet. Dies macht sich in den hohen Verkehrsmengen insbesondere in den Spitzenstunden bemerkbar. Da die abknickende Vorfahrt in Richtung "K2 / Auestraße" in der Spitzenstunde die größte Verkehrsbelastung besitzt, haben alle anderen Verkehrsbeziehungen große Probleme, den Knotenpunkt schnell und sicher zu durchfahren. Die größten Rückstaus entstehen von der Auestraße kommend linksabbiegend in die nördliche K2 ("Franz-Kirrmeier-Straße") in Richtung Otterstadt. Auch schwächere Verkehrsteilnehmer, in diesem Fall vorwiegend die Radfahrer, haben Probleme beim Queren der Fahrbahnen. Aus diesen Gründen wurde zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes empfohlen.

Die Umsetzung der o.g. Machbarkeitstudie wurde in der Verkehrskommission beraten. Der Bau- und Planungsausschuss beauftrage die Verwaltung in seiner Sitzung am 10.10.2004 die Planung des Kreisverkehrsplatzes "K2 / Auestraße" zu veranlassen.

Mit dem Umbau der vorhandenen Kreuzung "Franz-Kirrmeier-Straße / Auestraße" in eine Kreisver-kehrsanlage soll durch eine neue Verkehrsführung in Verbindung mit verkehrstechnischen Maßnah-



men die konfliktträchtige Einmündung beseitigt, die zukünftige Verkehrsführung sicherer gestalt und die Leistungsfähigkeit, besonders in den hoch belasteten Eck- und Abbiegebeziehungen, verbessert werden. Die momentanen Rückstausituationen werden sich durch den Umbau des Knotenpunkts zur Kreisverkehrsfläche erheblich entschärfen.

Für die erforderliche Straßenbaumaßnahme sehen die im Plangebiet bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne "Schlangenwühl – Süd" und "Schlangenwühl – Nord" keine entsprechenden Festsetzungen vor, so dass zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird.

#### 3. IN BETRACHT KOMMENDE SICH WESENTLICH UNTERSCHEIDENDE LÖSUNGEN

Bereits in der im Jahr 2004 erarbeiteten Machbarkeitsstudie für die Kreisstraße K2 wurden unterschiedliche Möglichkeiten zur Entlastung des Knotenpunktes untersucht. Hierbei kam man zu dem Ergebnis, dass am Knoten "Auestraße / K2" ein leistungsfähiger Ausbau auch mit Linksabbiegestreifen und mit aufgeweiteter nördlicher Zufahrt unsignalisiert nicht möglich ist.

Als eine Variante wurde im Vorfeld der Untersuchung gesehen, im Zuge der Erschließung des Baugebiets Rheinufer-Nord bzw. Schlangenwühl-Süd mit einem Bypass über die "Hasenpfühler Weide" eine Entlastung des Knotens "Auestraße / K2" herbeizuführen. Damit könnte der Richtung Nordosten orientierte Wohn- und Gewerbegebietsverkehr des Baugebiets "Rheinufer –Nord" über diesen Bypass abfließen, ohne die Knoten "Ziegelofenweg / K2" und "Auestraße / K2" zu belasten. Die betreffende Verkehrsmenge beträgt in Summe ca. 700 bis 800 Kfz/Tag. Die notwendige Entlastung des Knotenpunktes "Auestraße / K2" müsste jedoch rein rechnerisch etwa 3.000 Kfz/Tag bzw. 300 Kfz in der Spitzenstunde betragen, um in der vorhandenen unsignalisierten Ausbauform ausreichend leistungsfähig zu sein. Da nicht zu erwarten ist, dass Durchgangsverkehr auf der Relation Auestraße - Franz-Kirrmeier-Straße den Bypass durch das Gebiet "Rheinufer-Nord" nutzt, wird auch die Entlastung des Knotenpunktes "Auestraße / K2" nicht ausreichend sein, um hier auf bauliche Maßnahmen verzichten zu können.

Am "Knoten Auestraße / K2" kann infolge dessen nur eine Signalisierung oder ein Kreisverkehrsplatz die nötigen Kapazitäten für die vorhandenen und zukünftigen Verkehrsmengen schaffen, die dann allerdings in beiden Fällen mit einer sehr guten Verkehrsqualität abzuwickeln wären.

In Bezug auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit wurden beide Varianten innerhalb des Gutachtens als gleichwertig bewertet, wobei in Schwachverkehrszeiten die Kreiselvariante gegenüber der Lichtzeichensignal-Variante Vorteile aufweist (keine Wartezeiten). Hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit bestehen in beiden Fällen keine gravierenden Restriktionen. Die "Kreiselvariante" ist bezüglich der Baukosten teurer als die Variante der Lichtzeichensignalanlage, allerdings schlagen bei der LSA-Variante die höheren Folgekosten pro Jahr in Form von Stromkosten sowie Kosten für die bauliche und betriebliche Unterhaltung zu Buche. Aus diesen Gründen wurde seitens der Gutachter zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes empfohlen. Dieser Empfehlung folgt die Stadt Speyer.

#### 4. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Speyer. Stadtintern ist es über die "Franz-Kirrmeier-Straße" (K 2) von Süden aus und über die "Auestraße" von Westen aus zu erreichen.





Abbildung 1: Lage im städtischen Zusammenhang, ohne Maßstab



Der Geltungsbereich verläuft eng entlang der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme und ist wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten orientiert sich die Grenze des Geltungsbereiches an der Planung und

verläuft teilweise durch die Grundstücke 4898/6 und 4380/13.

Im Osten wird der Geltungsbereich durch die eingeschlossene "Franz-Kirrmeier-

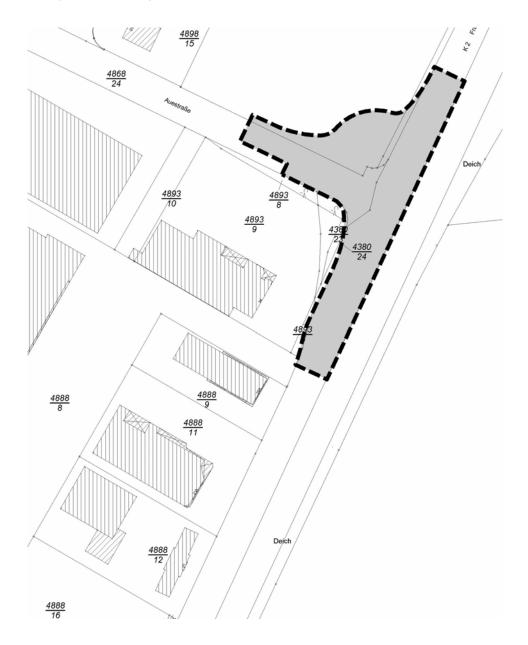
Straße" K2 (4380/32 teilweise) begrenzt.

Im Südwesten verläuft die Grenze des Geltungsbereichs gemäß des Entwurfs teilwei-

se durch die Flurstücke 4380/32, 4380/33, 4893/5, 4380/24, 4868/24,

und 4393/8.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgt wie im beigefügten Lageplan dargestellt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca.0,53 ha.



### Internetfassung

Abbildung 2: Grenze des Geltungsbereiches, ohne Maßstab

#### 5. AKTUELLE PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

#### 5.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SPEYER

Im FNP 2020 sind für den zukünftigen Geltungsbereich mehrheitlich Verkehrsflächen dargestellt. Die auf den Bebauungsplan "Schlangenwühl – Nord" zurückgehenden Ausgleichsflächen sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden, sie resultieren nicht originär aus einer sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden Entwicklung. Die Ausgleichfläche ist insgesamt in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Flächennutzungsplan nicht als parzellenscharf anzusehen ist. Wie im Flächennutzungsplan dargestellt, wird eine Verkehrsfläche verwirklicht, so dass die angestrebte Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten ist.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der Plankarte zum FNP 2020, ohne Maßstab

#### 5.2 BEBAUUNGSPLÄNE NR. 13 S "SCHLANGENWÜHL SÜD" UND NR. 13 N "SCHLANGENWÜHL - NORD"

Die Planung tangiert die Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Schlangenwühl – Süd" und "Schlangenwühl – Nord". Im Wesentlichen sind in beiden Bebauungsplänen Verkehrsflächen festgesetzt, welche durch die Neugestaltung überplant werden.

Im Bereich "Schlangenwühl - Süd" wird zudem eine Grünfläche von ca. 60 m² in Anspruch genommen. Im Bereich "Schlangenwühl – Nord" werden ca. 1100 m² der hier festgesetzten Ausgleichsflächen überbaut. Mehrere der festgesetzten Pflanzgebote können nach dem Neubau nicht mehr verwirklicht werden, zudem werden 5 Bäume entfallen müssen.

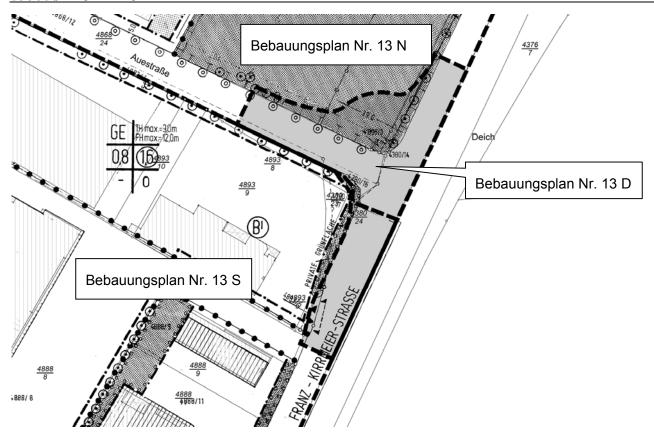


Abbildung 4: Ausschnitt aus den Bebauungsplänen Nr. 13 S "Schlangenwühl Süd" und Nr. 13 N "Schlangenwühl Nord", ohne Maßstab

#### 5.3 FACHPLANUNG – RHEINHAUPTDEICH

In den Jahren 2006 / 2007 fand der Ausbau des Rheinhauptdeichs zwischen dem Erlus-Gelände und dem Hockeyplatz im Norden statt. Hier wurde der Deich um 0,4 m erhöht und der Deichfuß um 2 m wasserseitig verbreitert. Die Kreisverkehrsanlage liegt im Zuge der "Franz-Kirrmeier-Straße" am Fuße des Rheinhauptdeichs.

Das Plangebiet befindet sich demgemäß in der 150 m breiten Deichschutzzone nach § 15 Rheindeichordnung. Innerhalb dieser Schutzzone sind Grabungen, Bohrungen, das Verlegen von unterirdischen Leitungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die die Deichsicherheit beeinträchtigen können nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde zulässig. Die erforderlichen Genehmigungen müssen bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Die vorgesehene Bepflanzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Rheindeichordnung mit den Wasserbehörden abzustimmen. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Maßnahmen in der Deichschutzzone ersetzen eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nicht.

#### 6. Beschreibung der Maßnahme

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Bau einer Kreisstraße für die Kreisverkehrsführung, den dafür erforderlichen Umbau der kreuzenden Straßen zu den an die Kreisfahrbahn herzustellenden Anschlussästen, die Anpassung des Rad- Gehwegnetzes an die Kreisverkehrsanlage sowie die mit dem Ausbau der Verkehrsanlage erforderlichen Umbauten und Anpassungen der Nebenanlagen und sonstigen Einrichtungen (siehe auch Anlage 2).

Die Baustrecke beginnt im Zuge der städtischen Kreisstraße K2 "Franz-Kirrmeier-Straße" im Bereich der Zufahrt zum Verbrauchermarkt LIDL und endet im Zuge der Auestraße in Richtung Gewerbegebiet.

Die geometrische Ausgestaltung der Kreisverkehrsanlage sowie die Trassierung der Anschlussäste erfolgte in Anlehnung an die vorhandenen Gegebenheiten und auf der Grundlage des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 1998 herausgegebenen Merkblattes für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen, eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 23 / 1998 der Bundesministeriums für Verkehr. Aufgrund der gewählten Knotenpunktform "Kleine Kreisverkehrsanlage" richtete sich die Dimensionierung der einstreifigen Fahrspuren mit den Ein- und Ausfahrradien nach der Befahrbarkeit für den im Plangebiet auftretenden Schwerlastverkehr, für welchen ein Schleppkurvennachweis durchgeführt wurde.

Die geplante Kreisverkehrsanlage erhält einen Außendurchmesser von D = 40,0 m, die Breite der asphaltierten Kreisfahrbahn beträgt 6,50 m.

Die Anschlussäste werden unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Anschlussquerschnitte möglichst rechtwinklig an die Kreisverkehrsanlage herangeführt.

Für die Trennung der Zu- und Ausfahrten und zur frühzeitigen geschwindigkeitsbremsenden Zuleitung des Kfz-Verkehrs sowie als Überquerungshilfe für die Fußgänger werden in der Mitte von den drei Anschlussästen bepflanzte Trenninseln hergestellt. Die Trenninsel in der Auestraße erhält eine Überquerungsstelle für Fußgänger und Radfahrer.

Die neu entstehenden Grünflächen, insbesondere die Kreisinnenfläche, werden in Abstimmung mit den Abteilungen Stadtgrün sowie Umwelt und Forsten gestaltet und bepflanzt.

Die Führung des Fußgänger- und Radverkehrs erfolgt unter Einbeziehung der vorhandenen Rad- und Gehwege. Die Radwege im Knotenpunktbereich erhalten in Anlehnung an den Bestand eine Breite von B = 2,50 m. Die Gehwege im Bereich des auszubauenden Knotenpunktes werden in einer Breite von B = 1,50 m errichtet.

Die Kreisinnenfläche wird mit Betonsteinpflaster befestigt und trägt den Schleppkurven der Schwerlastfahrzeuge Rechnung.

Im Zuge der Entwurfserstellung wurde eine Leistungsfähigkeitsberechung für die geplante Keisverkehrsanlage im Jahr 2015 durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Grenze der Leitungsfähigkeit bei einer Wartezeit von 45 Sekunden auch im Prognosejahr deutlich unterschritten wird.

Der neue Knotenpunkt erhält die Grundausstattung mit Markierung, Beschilderung und Leiteinrichtungen gemäß den geltenden einschlägigen Richtlinien.

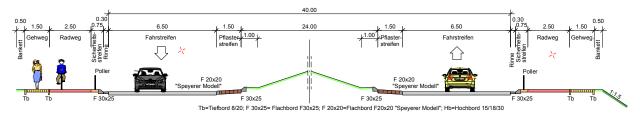


Abbildung 5: Systemquerschnitt Kreisverkehrsplatz, ohne Maßstab

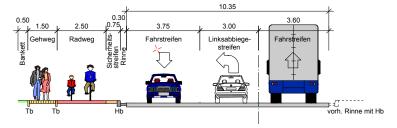


Abbildung 6: Systemquerschnitt Franz - Kirrmeier - Straße, ohne Maßstab

#### 7. GEPLANTE FESTSETZUNGEN

# 7.1 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Der Bebauungsplan regelt hauptsächlich die Gestaltung von Verkehrsflächen. Geplant ist im Wesentlichen die Festsetzung einer allgemeinen öffentlichen Verkehrsfläche. Diese Festsetzung schließt die Möglichkeit der Errichtung von Fuß- und Radwegen, Querungshilfen sowie Verkehrsbegleitgrün mit ein. Bei der zeichnerischen Darstellung des Systemquerschnitts sowie bei der Unterteilung der Fläche in Straßenbestandteile innerhalb der Planzeichnung handelt es sich nicht um Festsetzungen, sondern lediglich um Hinweise zur Verdeutlichung der geplanten Maßnahme.

# 7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) / Öffentliche Grünfläche zweckbestimmung Vekehrsbegleitgrün (§ 9 Abs.1 Nr. 15) / Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a und B)

Um einen naturschutzfachlichen Ausgleich zu erzielen, wurden durch die Landschaftsplanerin entsprechende Festsetzungen erarbeitet.

Durch Anlage von Grünflächen kann der Verlust von Freiflächen ausgeglichen werden. Eine Landschaftsraseneinsaat mit erhöhtem Kräuteranteil und eine landschaftsgärtnerische Gestaltung der als Verkehrsbegleitgrün festgesetzten Flächen verbessern die durch den Umbau beeinträchtigte Biotopfunktion sowie die optische Situation. Auch der durch die Planung bedingte Verlust von 1130 m² des Vegetationstyps Straßenrand wird durch die Vorgabe der Begrünung des straßenbegleitenden Flächen und der Kreismitte (insgesamt 1.990 m²) ausgeglichen. Ferner wird durch die Bepflanzung des Straßenbegeleitgrüns ein Beitrag zur gestalterischen Integration der Kreisverkehrsanlage in die Landschaft erzielt.

Hinsichtlich der Verwirklichung der Maßnahmen wurde festgesetzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Kreisverkehrs anzulegen sind. Durch die Festlegung des Zeitraumes von einem Jahr ist gewährleistet dass die grünordnerischen Maßnahmen noch zeitnah umgesetzt werden, die entsprechen Vegetationsperioden jedoch abgewartet werden können.

Durch den Rückbau derzeit versiegelter Flächen im Bereich dieser künftigen Grünflächen erfolgt ein Teilausgleich für die geplanten zusätzlichen Versiegelungsflächen.

Die Pflanzung der Bäume trägt zu einer Teilkompensation des Gehölzverlustes sowie eine Neugestaltung des Landschaftsbildes bei. Durch den Erhalt von Gehölzen kann Biotopstrukturverlust vermieden werden.

# 7.3 ZUORDNUNG VON MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 a BAUGB)

Auf der Grundlage von § 1a Abs.3 Satz 4 BauGB kann der erforderlichen Ausgleich durch Maßnahmen auf von der Gemeinde sichergestellten Flächen realisiert werden.

Da sich innerhalb des Plangebiets nur beschränkte räumliche Möglichkeiten zum Ausgleich bieten und auch die nähere Umgebung bereits vollständig überplant ist, so dass auch eine Erweiterung des Plangebietes diesbezüglich nicht zum Erfolg führen würde, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Durch Aufwertung einer im selben Naturraum gelegenen Fläche erfolgt der Ausgleich für Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen (durch Versiegelung) und der Ersatz für den Verlust von Biotopstrukturen.

5 bestehende Bäume fallen durch den Bau des Kreisels weg, zusätzlich können in der Auestraße 5 im Bebauungsplan Schlangenwühl Nord festgesetzte Baumstandorte nicht mehr verwirklich werden.



Um einen Teilausgleich für den Verlust der Bäume zu erwirken, wird ein Baum in der Mitte des Kreisels festgesetzt, drei weitere sollen außerhalb des Geltungsbereichs in der benachbarten Ausgleichsfläche verwirklicht werden. Die Bäume wurden an den Stellen verortet, an denen sich keine Gehölzstrukturen befinden. Weitere Baumstandorte sollen in dieser Fläche nicht vorgesehen werden, das dieser Fläche gemäß Entwicklungsziel des Bebauungsplanes Schlangewühl Süd ein Offenlandcharakter zukommen soll.

Die Umwandlung der derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in Extensivgrünland stellt einen multifunktionalen Ausgleich dar. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktionen, womit eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens erfolgt. Zudem werden wertvolle Biotop- und Habitatfunktionen entwickelt, die einen Ersatz für den Verlust von Wiesen- und Gehölzflächen darstellen, so dass der Verlust der Baumstandorte zwar insgesamt betrachtet zwar nicht gleichartig, jedoch gleichwertig ausgeglichen ist.

Bezüglich der Ausgleichsfläche im "Kirchengrün" ist außerdem festgesetzt, dass die Umwandlung der Acker- zu Wiesenfläche spätestens im Herbst nach Baubeginn des Kreisels erfolgen muss. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die unmittelbar auf den Baubeginn folgende entsprechende Vegetationsperiode genutzt wird und rechtzeitig Ersatzbiotope für die zerstörten Lebensräume mit Beginn der Brutzeit im Frühjahr besiedelt werden können.

#### 8. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

#### 8.1 ENTWÄSSERUNG

Die Kreiselfahrbahn soll an die vorhandenen Kanalanschlüsse angeschlossen werden. Der Rad- und Gehweg auf der südwestlichen Seite hat Gefälle zur Fahrbahn. Der nordwestliche Geh- und Ragweg soll in die benachbarte Ausgleichfläche, welche sich in städtischem Eigentum befindet, entwässert werden. Dies steht der Zielsetzung der Ausgleichsfläche nicht entgegen.

Die Möglichkeit zur weiteren Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurde bereits im Rahmen der technischen Planung geprüft. Eine Versickerung des auf der Fahrbahn anfallenden Wassers soll aus Gründen des Deichschutzes und wegen der zu erwartenden Schadstoffbelastung (Erhöhter Reifenabrieb im Kurvenbereich, Tausalz, erhöhte Gefahr verlorener Ladung im Kreisel) nicht erfolgen.

#### 8.2 LEITUNGEN

Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Straßenbau notwendigen Änderungen und Verlegung vorhandener Versorgungsleitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach bestehenden Verträgen.

Der Baulastträger wird die zuständigen Versorgungsträger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unterrichten, so dass eine vorherige Abstimmung über die Durchführung der Arbeiten erfolgen kann.

#### 9. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Kreisverkehrsanlage grenzt im Süden an ein Gewerbegebiet und im Norden an eine Grünfläche, das heißt die Umgebung des Plangebietes ist gegen Lärm vergleichsweise unempfindlich. Wohngebiete bestehen erst in einiger Entfernung.

Zwar wird gemäß den vorliegenden Prognosen die Verkehrsbelastung in den kommenden Jahren steigen, es besteht jedoch kein Anlass dazu anzunehmen, dass die gemäß 16. BlmschV und DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" einschlägigen Grenzwerte für Gewerbegebiete von tags 65dB(A) und nachts 55 dB(A) bzw. tags 69 dB(A) und nachts 59 dB(A) überschritten werden. Zudem wird sich die vorhandene Lärm- Abgassituation im Plangebiet durch die optimierte und zügigere Verkehrsabwicklung der Kreisverkehrsanlage verbessern.



#### 10. BODENSCHUTZ

Für den fraglichen Bereich sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Für das Plangebiet selbst lassen sich ebenso keine Einträge in der Betriebsflächendatei der Stadt Speyer feststellen. Hinweise auf mögliche Altstandorte d. h. stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, liegen nicht vor. Die überplante Fläche wurde in den vergangenen Jahren als Straßenverkehrsfläche bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Allerdings befindet sich das Gelände im Abstrom des ehemaligen "Richtberggeländes" (Flurstück 4888/12, siehe Abbildung 2). Die Fa. Richtberg war seit 1938 als Holzverarbeitungsbetrieb gemeldet, bis ca. 1975/1976 wurde dort auch imprägniert, u.a. Eisenbahnschwellen. Altlastentechnisch dürfte der Straßenbereich nicht betroffen sein, da die belastete Fläche etwas weiter südlich liegt. Sollte jedoch eine Grundwasserhaltung notwendig werden, sind die ggf. erforderlichen Genehmigungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der SGD – Süd einzuholen.

#### 11. HOCHWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet liegt außerhalb nach Landeswassergesetz festgesetzter Überschwemmungsgebiete, befindet sich jedoch gemäß der Beikarte "Landespflege" des regionalen Raumordnungsplans in einem "überschwemmungsgefährdeten Bereich". Diese Kennzeichnung ist gemäß regionalen Raumordnungsplan jedoch nicht als akute Gefahr zu verstehen, sie soll vielmehr darauf hinweisen, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Maßnahmen der Bauvorsorge berücksichtigt und das Bewusstsein für die latente Hochwassergefahr geschaffen werden.

So wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung befindet. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. In dem Gebiet des Bebauungsplanes ist ferner mit hohen Grundund Druckwasserständen, insbesondere bei Rheinhochwasser, bereichsweise bis Geländeoberkante oder darüber hinaus. zu rechnen.

Für weitere Baumaßnahmen sind die mit der Hoch- und Druckwassergefahr verbundenen Schadensrisiken durch angepasste Bauweise und Nutzung zu mindern.

Aus dem Bebauungsplan lässt sich kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzeinrichtungen ableiten.

#### 12. BODENORDNENDE MAßNAHMEN UND KOSTEN

Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt Speyer. Bodenordnende Maßnahmen werden durch die Änderungsplanung nicht erforderlich.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Stadt Speyer. Ein Zuwendungsantrag wird gestellt.

#### 13. LANDSCHAFTSPLAN

Parallel zum Bebauungsplan wurde durch das Büro "Modus Consult" der Landschaftsplan erstellt. Dieser wurde inhaltlich in den Fachbeitrag "Umweltbericht und Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung" integriert (vgl. Kap 14).

Aus den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse wurden die naturschutzfachlichen Eingriffe abgeleitet. Hierbei kam man zu folgendem Ergebnis:

In Kap. 13.7 des Umweltberichtes werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter genannt. Damit sind auch die naturschutzrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt. In der nachfolgenden Tabelle sind die als erhebliche Beeinträchtigung und somit die – nach Naturschutzrecht (§ 18 BNatSchG und § 9 LNatSchG) – als "Eingriff" zu wertenden Auswirkungen zusam-



mengestellt. Für die folgende Bilanz wird der tatsächliche Bestand zu Grunde gelegt.

Konflikt	Beschreibung der erheblichen Beeinträchtigung
zusätzliche Flächenversiegelung (380 m² unter Berücksichtigung möglicher Rückbauflächen)	<ul> <li>Verlust von Bodenfunktion □en         <ul> <li>Lebensraum für Bodenorganismen</li> <li>Standort für die natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen</li> <li>Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf</li> <li>Filter und Puffer für Schadstoffe</li> </ul> </li> <li>Verlust des Biotopentwicklungspotenzials</li> <li>Veränderung des Landschaftsbildes und damit Beeinträchtigung der Erholungsfunktion</li> </ul>
Verlust von Teilbereichen einer Wiesenfläche (740 m²)	Verlust der entsprechenden Biotop- und Habitatfunktion
Verlust von Gehölzstrukturen -Feldgehölz 390 m²- Verlust von 5 Einzelbäumen	Verlust der entsprechenden Biotop- und Habitatfunktion

Tabelle 1: Zusammenstellung der naturschutzfachlichen Eingriffe

Durch den Bebauungsplan 'Schlangenwühl-Nord' ist die Anpflanzung von 5 Bäumen am nördlichen Rand der Auesstraße vorgegeben. Da diese Vorgabe durch den Bebauungsplan 'Kreisel Auestraße / K2' nicht mehr realisiert werden kann, muss der 'Verlust' dieser geplanten Baumstandorte als zusätzlicher Eingriff berücksichtigt werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt durch die Vorgaben zur Begrünung der künftigen Nebenflächen (1.990 m²) ein Ausgleich für den Verlust des Vegetationstyps 'Straßenrand' (1.130 m²); zudem wird durch die Festsetzungen zur Anpflanzung von 4 Bäumen ein Teilausgleich für den Gehölzverlust bewirkt.

Als Kompensation für den Verlust von 740 m² Wiesenfläche und 390 m² Gehölzfläche wird auf einer externen Ersatzfläche in der Gewanne "Im Kirchengrün" - Flurstücks-Nr. 5177/38 – östlich der K2 eine 1.130 m² große Fläche in Extensivgrünland (wechselfeuchte Wiese bzw. Stromtalwiese) umgewandelt. Dieser Bereich liegt auf einer 4,73 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche, auf der bereits Kompensationsmaßnahmen anderer Eingriffsvorhaben durchgeführt wurden (Spitze Richtung Hockevclub).

Die Fläche befindet sich im gleichen Naturraum wie die Eingriffsfläche und weist ähnliche Standortvoraussetzungen wie die entfallende Fläche Ö 1 (grundwasserbetont, wechselfeucht, störungsarm) auf. Sie ist daher besonders geeignet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde auch über eine Ausgleichsfläche in der Gewanne "Im Geißhorn" diskutiert, es hat sich jedoch im weiteren Planverfahren herausgestellt, dass diese Fläche nicht über die erforderliche Größe und die notwendigen Standortbedingungen verfügt.

Die Umwandlung der derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in Extensivgrünland stellt einen multifunktionalen Ausgleich dar. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktionen, womit eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens erfolgt. Zudem werden wertvolle Biotop- und Habitatfunktionen entwickelt, die einen Ersatz für den Verlust von Wiesen- und Gehölzflächen darstellen.

Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme befindet sich im gleichen Naturraum wie der Eingriff; in diesem Naturraum (Aue) entspricht die Entwicklung von Extensivgrünland dem Leitbild der Landschaftsentwicklung. Gemäß Aussage der PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (LK Ludwighafen) ist das Entwicklungsziel in diesem Bereich "Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte".

Für die oben genannten naturschutzfachlichen Eingriffe wurden durch Empfehlungen für zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Integration in den Bebauungsplan und kartographischer Darstellung der Maßnahmen die notwendigen landespflegerischen Maßnahmen benannt. Die Vorgaben der beiden angrenzenden Bebauungspläne "Schlangenwühl Nord" und "Schlangenwühl Süd" wurden berücksichtigt. Mit den Festsetzungen sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft verringert und ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Bebauungsplan verankert werden. Die Festsetzungsvorschläge der



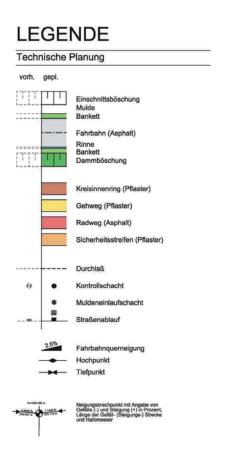
Begründung Seite 19

Landschaftsplanerin wurden vollinhaltlich in den Bebauungsplan integriert.

#### 14. UMWELTBERICHT

Nachdem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb des Scoping (frühzeitige Behördenbeteiligung) aufgefordert wurden Äußerungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu tätigen, wurde zum Bebauungsplan die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB durch das Büro "Modus Consult" erarbeitet. Die Umweltprüfung wird in Form eines Umweltberichtes dokumentiert. Dieser ist Bestandteil der Begründung.

# ANLAGE 1: BAUENTWURF KREISVERKEHRSANLAGE AUESTRAßE / K2, SCHÖNHOFEN INGENIEURE, KAISERLAUTERN, OHNE MAßSTAB



## LEGENDE

